



# Hygienekonzept

(gültig ab 12.01.22)

VfL Kellinghusen von 1862 e.V.–

Sportanlage Eichenallee - Mehrzweckhalle

Quarnstedter Straße 12, 25548 Kellinghusen

## 1 Vorwort

Dieses Hygienekonzept beachtet die geltenden Landesverordnungen des Landes Schleswig-Holstein. Uns ist die Verantwortung unserer Mitglieder gegenüber bewusst. Dennoch möchten wir im Rahmen der Möglichkeiten auch im VfL Kellinghusen Sport anbieten.

Die kontinuierliche Fortschreibung und Anpassung der Maßnahmen erfolgen gemäß der aktuell nicht vorhersagbaren Entwicklung des weiteren Verlaufs der Corona-Pandemie.

## 2 Nutzung und Aufbau der Mehrzweckhalle

### 2.1 Aufbau der Halle

Die Sportanlage hat zwei Zugänge: Haupteingang an der Quarnstedter Straße, Nebeneingang am Parkplatz.

Die Halle hat zwei Eingänge: über die Terrasse neben der Gaststätte, oder durch den Eingang gegenüber Platz 1a.

Die Mehrzweckhalle darf nur zum Sporttreiben, zur Pflege/ Instandhaltung und der Organisation des Sportes betreten werden.

### 2.2 Nutzung der Mehrzweckhalle

Die Halle darf nur nach vorheriger Anmeldung beim VfL Kellinghusen genutzt werden.

Menschen mit COVID-19 Symptomen haben keinen Zugang zur Sportanlage.

Die Halle darf sowohl für die Sportausübung als auch für Versammlungen nur von folgenden Personen genutzt werden:

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen und zusätzlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind; eine zusätzliche Testung ist nicht erforderlich, wenn nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erfolgt ist,
2. Kinder bis zur Einschulung sowie



3. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.

### 2.3 Ablauf der Nutzung der Sporthalle

#### a. Sportausübung

Die Sporttreibenden werden durch die Hallenaufsicht am Empfangen. Die Hallenaufsicht/ der Übungsleiter kontrolliert, ob die Personen gem. Punkt 2.2 am Sport teilnehmen dürfen.

Beim Betreten der Innenräume (zum Betreten der Umkleiden) muss ein qualifizierter Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Die Umkleiden und Duschen dürfen jeweils zeitgleich nur von einer Sportgruppe genutzt werden.

Sollten es die Witterungsverhältnisse und der Sportbetrieb zulassen, ist die Halle permanent über die vorhandenen Fenster/ Türen zu Lüften. Sollte dies aufgrund der Umstände nicht möglich sein, muss spätestens beim Wechsel der Gruppen für mindestens 5 Minuten gelüftet werden.

#### a. Versammlungen für die Organisation des Sportes

Versammlungen und Sitzungen sind nur nach vorheriger Anmeldung und im Rahmen der jeweils gültigen Landesverordnung zugelassen.

Alle Beteiligten betreten die Halle über den Eingang der Terrasse neben der Gaststätte. Eine vom Veranstalter beauftragte Person kontrolliert hier vor Betreten der Halle die Einhaltung der „2-G-Plus Regelung“ (s. Punkt 2.2). Personen, die die 2-G-Plus Regelung nicht erfüllen sind zum Betreten der Halle nicht berechtigt.

Es muss permanent ein qualifizierter Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Es sind maximal 50 Personen pro Versammlung in der Halle zugelassen.

Sollten es die Witterungsverhältnisse zulassen, ist die Halle permanent über die vorhandenen Fenster/ Türen zu Lüften. Sollte dies aufgrund der Umstände nicht möglich sein, muss spätestens in Versammlungspausen gelüftet werden.

## 3 Sonstiges

Die Aushänge und die allgemeinen Hygieneregeln (Häufigeres Händewaschen, Niesetikette und Desinfektionsmittel beachten und benutzen) sind zu beachten